

# Verbandsnachrichten

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **6 (1931)**

Heft 2

PDF erstellt am: **17.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

7. Klosettspülkästen sind nach dem Abstellen des Wassers zu entleeren.

8. Kellertüren, Kellerfenster, Keller-Eingangs- und Ausgangstüren sind geschlossen zu halten. Zerbrochene Scheiben sind umgehend zu melden, bezw. zu ersetzen.

9. Mansardenfenster, Dachluken und Trockenbodenfenster sind nach genügender Lüftung geschlossen zu halten.

10. Die Wassermesser der Einfamilienhäuser sind besonders gut zu schützen.

## AUSSTELLUNGEN

Internationale Wohnungs- und Städtebauausstellung mit Internationalem Kongress vom 1.—5. Juni 1951 in Berlin in Verbindung mit der Deutschen Bauausstellung Berlin 1951.

## HOF UND GARTEN

Graben der Pflanzlöcher, Putzen und Reinigen älterer Bäume. Fortgesetzte Vernichtung von Raupennestern und Eierringen. Abnehmen von Klebringen usw. und Verbrennen derselben. Beschneiden der Beerensträucher, junge Triebe entspitzen, altes Holz entfernen, auslichten. Bei Himbeeren vorjährige Ruten und schwaches Holz wegnehmen. Vorjährige Triebe der Leitzweige bei Formbäumen  $\frac{1}{2}$  kürzen. Nebenzweige kurz halten. Düngung der Formobstbäume mit Jauche u. dergl. Beginn der Baumpflanzung. In den Weinbergen roden. Beginn der Aussaaten im Küchengarten. Bei mildem Wetter Spinat, Rüben, Schwarzwurzeln, Peterli, Salat säen. Schutz der Saat gegen Schnee und Kälte mittels Tanenreisig. Anlegen der Mistbeetkästen. Nicht zu sehr eilen mit den Gartenarbeiten! Ausbessern von Wegen. Düngen, wo es nicht schon geschehen ist.

### Geflügelzucht.

Einzelne Hühnerrassen beginnen zu legen bei milder Witterung. Zuchtstämme zusammenstellen. Sammeln der Eier zu Frühbruten; Eier mit Datum versehen und an trockenem, temperiertem Ort aufbewahren. Hennen, deren Eier zum Brüten bestimmt sind, sollen 14 Tage beim Hahn sein. Gründliche Desinfektion der Stallungen; Waschen mit Lauge, Besprengen des Raumes und der Geräte mit Kalkmilch oder dünner Creolinlösung. Tauben sind zu paaren, beginnen zu brüten.

## VERBANDSNACHRICHTEN

### Allgemeine Baugenossenschaft Zürich

Die letzte Generalversammlung vom 17. Dezember 1950 hat unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

Art. 8 der Statuten erhält unter Abschnitt 3 durch Protokollbeschluss eine Ergänzung, sodass der betr. Abschnitt nun folgendermassen lautet:

«An die Mitglieder werden auch verzinsliche Anteilsscheine zu Fr. 50.— abgegeben. Diese sind nur mit Einwilligung des Vorstandes und nur an Mitglieder der Genossenschaft übertragbar. Während der Dauer eines Mietvertrages ist eine Uebertragung nicht statthaft».

Im weitem wurde das Reglement des «Albert Hintermeister-Fonds» genehmigt mit folgendem Wortlaut:

1. Zur Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen Mietern der A. B. Z. wird bei der A. B. Z. ein Fonds geöfnet mit dem Namen «Albert Hintermeisterfonds».

2. Der Fonds wurde begründet durch eine erste Einlage von einem Mitgliede von Fr. 3000.—. Die weitere Aeuferung erfolgt durch Schenkungen, Zuweisungen der A. B. Z. aus Erträgen der Jahresrechnung und durch die Zinsen des Kapitals. Wenn das Kapital auf Fr. 15000.— (fünfzehntausend)

angewachsen ist, können die ersten Unterstützungen erfolgen. In der Regel sollen nur die Fondszinsen zu Unterstützungen verwendet werden. Auf keinen Fall darf das Kapital aber unter Fr. 15000.— sinken.

3. Der Fonds wird vom Vorstand der A. B. Z. verwaltet, auch die Auszahlungen erfolgen durch ihn, bezw. die Geschäftsleitung. Die Rechnungsprüfung unterliegt der Kontrollstelle der A. B. Z.

4. Die Unterstützungen erfolgen auf schriftlich begründetes Gesuch oder Empfehlung von Mietern und Mitgliedern der A. B. Z. Ein Mieter wird unterstützungsberechtigt, sofern sein Mietverhältnis bei der A. B. Z. wenigstens ein Jahr gedauert hat. Ein unterstützter Mieter kann erst nach 2 Jahren eine weitere Unterstützung beziehen.

Bei der Prüfung der Gesuche und Anträge sollen vor allem Familien mit nicht erwerbsfähigen Kindern, mit Unterstützungspflichten, oder mit kleinem Einkommen, die durch Unfall, Krankheit, Todesfall, unverschuldete Arbeitslosigkeit etc. in finanzielle Bedrängnis kommen, den Vorrang haben.

Die Geschäftsleitung kann eine dreigliedrige Kommission zur Prüfung der Unterstützungsfälle ernennen. In Zweifelsfällen entscheidet endgültig der Vorstand.

Die Auszahlungen erfolgen laufend auf Grund der eingehenden Gesuche. Die zur Auszahlung gelangenden Beträge werden den betreffenden Mietern in Form von Reduktion der folgenden Monatsmiete gutgeschrieben.

5. Der Fonds ist von der A. B. Z. separat zu verwalten. Sein Kapital soll mündelsicher angelegt werden.

6. Im Falle der Liquidation der A. B. Z., oder wenn der Fonds sonstwie seine Bestimmung nicht mehr erfüllen kann, soll das Vermögen der Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung der Stadt Zürich überwiesen werden.

Zürich, den 11. Dezember 1950.

Allgemeine Baugenossenschaft:  
K. Straub K. Steinmann

## LITERATUR

**Die Feuchtigkeit im Hochbau.** Ihre Ursachen und Schäden, deren Verhütung und Beseitigung. Von Ing. Richard Flüge. 164 Seiten. Mit 90 Abbildungen und 11 Zeichentafeln. Geh. RM. 6,80, in Halbleinen RM. 7,80. Carl Marhold Verlagsbuchhandlung, Halle a. S. 1951.

Mit den Gefahren, die aus der Feuchtigkeit der Gebäude sich für deren Bestand, für die Gesundheit ihrer Bewohner und für die in ihnen bewahrten Güter ergeben, befasste sich die Fachliteratur bisher nur wenig. Flüge gibt eigentlich als erster eine anschauliche Darstellung aller Fragen, die mit dem Begriff «Feuchtigkeit im Bau» zusammenhängen, wobei er nach: offenen Bauschäden, Neubaufeuchtigkeit, Witterungsfeuchtigkeit, Grundfeuchtigkeit, Flügswasser, Spritzwasser, Pantschwasser und Hausschwamm unterscheidet. Wie der Eigentümer oder Errichter des Hauses sich gegen alle auf diese mannigfache Art drohenden Gefahren schützen kann, hört er von Flüge auf Grund reicher persönlicher Erfahrungen, an Hand eines wissenschaftlichen Zahlenmaterials und unter Zuhilfenahme zahlreicher bildlicher und schematischer Darstellungen, die das Gesagte greifbar deutlich und ausführbar erstehen lassen.

**Das Kleinhaus, seine Konstruktion und Einrichtung.** Von Reg.-Bmstr. Guido Harbers, Baurat im städt. Hochbauamt München. Abt. Stadterweiterung. 87 Seiten Gross-Quart mit 208 Abbildungen, Grund- und Aufrissen, Schnitten, Konstruktionszeichnungen und 27 Tabellen. Kartonierte Mk. 6,60. München, Verlag Georg D. W. Callway.

Das vorliegende Buch ist aus der Mitarbeit an der sehr erfolgreichen Münchener Ausstellung «Der billige Gegenstand» in der Staatl. «Neuen Sammlung» entstanden, indem es den umbauten Raum und die Grundstücksmindestgrösse ins Verhältnis setzt mit Gehaltsstufen von 150 bis 700 Mark mo-